



## Abschlussbericht

### Child Appealing Design, EU Projekt zur Erstellung eines Bewertungswerkzeuges und einer Beispielsammlung



Dezernat 35.3  
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Hessische Geräteuntersuchungsstelle  
Apel, Thomas  
Tel.: 0561/2000-541

Stand: 17.01.2011

## 1. Einleitung und Sachverhaltsdarstellung

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu sicherheitstechnischen Problemen mit elektrischen Geräten, die mit Netzspannung von 230 Volt betrieben werden und durch ihr Design insbesondere für Kinder ansprechend gestaltet sind. Dies ist der Fall, wenn z. B. diese Produkte Abbildungen bekannter Comicfiguren haben, in Form dieser ausgeführt sind bzw. Tiere nachbilden. Dadurch wird eine besondere Wirkung auf Kinder erzeugt. Diese Art der Gerätegestaltung wird im Fachjargon als Kinder animierendes Design bezeichnet. Da es jedoch bisher keine Definitionsfestlegungen gab und auch keine konkreten normativen Anforderungen vorhanden waren, führten diese Defizite zu einer Verunsicherung der Hersteller, Prüf- und Zertifizierungstellen und den Marktüberwachungsbehörden. Oft waren sich Inverkehrbringer bzw. Hersteller und Marktaufsichtsbehörden nicht einig. Auch zwischen den verschiedenen Prüf- und Zertifizierungstellen und den verschiedenen Marktaufsichtsbehörden gab es unterschiedliche Sichtweisen.

Da bereits eine zunehmende Anzahl an Kinder animierenden Leuchten in Europa angeboten wurden, die entsprechende sicherheitstechnische Gefährdungen beinhalteten (mechanische und elektrische) gerieten diese Leuchten zunächst in den Focus. Aufgrund des Designs und der Art der Leuchte (Kinderzimmerleuchte, Nachtlampe, Nachttischleuchte) sind diese Produkte für Kinder besonders attraktiv und gelangen auch unbeaufsichtigt in Kinderhände. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder aufgrund ihres Forscherdranges versteckte sicherheitstechnische Mängel schnell finden. Ein Handeln der Marktüberwachung zum Schutze der Verbraucher (denen häufig die Gefahren nicht bekannt bzw. erkennbar sind) und insbesondere der Kinder war und ist erforderlich. Es wurden daher europaweit erste Verkaufsverbote für Kinder animierende Leuchten ausgesprochen. Durch die Verkaufsverbote alarmiert reagierte die EU Kommission entsprechend. In 2002 veröffentlichte die Kommission eine Stellungnahme zu ortsveränderlichen, spielzeugähnlichen Leuchten, womit die Lücken in der vorhandenen Norm aufgezeigt wurden. Die existierende Norm EN 60598-2-10 (Ortsveränderliche Leuchten für Kinder) wurde von Cenelec (Europäische Normenorganisation für elektrotechnische Normung) hinsichtlich des Titels, der Begriffe und Definitionen und der konstruktiven Anforderungen an diese Art der Leuchten überarbeitet.

Die Belgische Marktüberwachung entwickelte einen Leitfaden mit Bewertungskriterien und Beispielen zur Eingruppierung von Leuchten nach ihrer animierenden Wirkung und Zugriffsmöglichkeit für Kinder. Dabei lag das Augenmerk auf einem pragmatischen Ansatz und der nachvollziehbaren Transparenz. So entstand ein Leitfaden mit einer wachsenden Beispielsammlung (im nachfolgenden als Atlas bezeichnet). Dieses Instrument wurde 2004 auf der AdCo LVD (Europäischer Arbeit- und Koordinierungskreis der Richtlinienvertreter der Nationalstaaten im Bereich der Niederspannungsrichtlinie) Sitzung den anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden vorgestellt. Bei der Anwendung des Atlas wurde von mehreren Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten festgestellt, dass die Anwendung des Atlas zu einer Reproduzierbarkeit der Bewertung unter den europäischen Marktüberwachungsbehörden führte.

Derartige Atlanten mit Beispielen haben den Vorteil, dass negativ und positiv Beispiele abgebildet werden können und, dass das Bewertungsergebnis eindeutig dargestellt wer-

den kann. Dies ist in einer Norm nicht möglich, da hier laut Aussage der Normenorganisation keine Diskriminierung einzelner Konstruktionen vorgenommen wird.

Der Atlas wurde mit Beschluss der AdCo LVD als Bewertungsgrundlage eingeführt und auch den Industrieverbänden bekannt gemacht. Ende 2006 wurde ergänzend zu den ortsveränderlichen Leuchten für Kinder die EN 60598-2-12 Netzsteckdosen-Nachtlichter veröffentlicht. Diese Norm legt ebenfalls sicherheitstechnisch konstruktive Anforderungen hinsichtlich der Kinder animierenden Wirkung fest.

Auch auf dem Gebiet der Haushaltsgeräte geriete dieser Sachverhalt ab 2007 in den Fokus. Obwohl die Problematik Kinder animierendes Design nun am Markt bekannt sein sollte, wurden zunehmend Haushaltsgeräte wie Sandwichtoaster, Mixer, Toaster usw. vertrieben, die gezielt durch Applikationen und bekannte Comicfiguren auf die Verwendung durch Kinder abzielte. Auch hier gab es mittlerweile Untersagungsverfügungen, da Kinder animierende Produkte auf dem Markt waren, die ein hohes Gefahrenpotential bargen (thermische, mechanische und elektrische Gefahren).

In den für die elektrischen Haushaltsgeräte anzuwendenden Normen waren ebenfalls keine Definitionen und hinreichend genauen Anforderungen spezifiziert worden. Zudem gab es immer wieder Diskussionen mit der Industrie, die die Verantwortung für die Problemstellung überwiegend bei den Erziehungsberechtigten der Kinder sahen. Diese Meinung wurde von Seiten der Marktüberwachung nicht geteilt. Jeder weiß, dass eine vierundzwanzig stündige Beaufsichtigung von Kindern nicht möglich ist. Zudem haben wir in Europa Lebens – und Gesellschaftsverhältnisse, die den Kindern eine gewisse Selbständigkeit abverlangt. So erwärmen sich bereits 8 jährige ihr Mittagessen nach dem Schulbesuch in der Mikrowelle selbst, da sie aufgrund der beruflichen Erfordernisse der Eltern auf sich gestellt sind. Anhand dieser gesellschaftlichen Anforderungen erscheint es nicht hilfreich, ausschließlich auf die Aufsichtspflicht der Eltern abzielen. Vielmehr muss stärker differenziert werden (verschiedene Altersstufen), definiert werden (was bedeutet animieren, was ist animieren), einheitliche Bewertungskriterien ermittelt werden (eventuelle Wichtung von Kriterien) und hiervon abgeleitet eine Anpassung der sicherheitstechnischen Konstruktionen an die gesellschaftlichen Erfordernisse erfolgen. Dies verdeutlicht, dass die in der DIN EN 60335-1 im Abschnitt 22.44 aufgeführt Anforderung:“Geräte dürfen kein Gehäuse haben, das so geformt und/oder dekoriert ist wie ein Kinderspielzeug. Anmerkung: Beispiele sind Gehäuse, die Tiere, Figuren oder Personen darstellen oder maßstabsgetreuen Modellen gleichen. Prüfung: Besichtigung“ als Grundlage für sichere Haushaltsgeräte in Bezug auf die Nutzung von Kindern hinsichtlich der animierenden Wirkung nicht ausreicht.

Auf der anderen Seite liegt es nicht im Interesse der Marktüberwachung alle Geräte zu verbieten. Auch dies würde den gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht werden. Um nun die Defizite in den Normen aufzuzeigen und eine Bewertungsgrundlage zu schaffen, haben sich die Marktüberwachungsbehörden der Nationalstaaten im Bereich der LVD geeinigt und als Grundlage eine Empfehlung zur Risikobewertung für auf Kinder ansprechend wirkende Haushaltsgeräte veröffentlicht.

Da mit der Veröffentlichung der Empfehlung auf der Kommissionshomepage und auch mit den Aktivitäten von Seiten Cenelec im Bereich der Normung erst der Prozess gestartet wurde, hat auch die EU Kommission ein hohes Interesse, klare Regelungen zu erreichen. Aus diesem Grund wurde ein Projekt von Seiten der EU Kommission angestoßen

und finanziell gefördert, mit dem Ziel, klare Bewertungskriterien zu erhalten. Prosafe (eingetragener Verein, Zielsetzung ist die Unterstützung der Marktüberwachung) hat sich um die Durchführung des Projektes beworben und wurde von Seiten der EU Kommission mit der Durchführung des Projektes beauftragt. Über Prosafe wurde für dieses Projekt bei den europäischen Mitgliedsstaaten geworben. Es fanden sich 12 Mitgliedstaaten, die sich an diesem Projekt Child Appealing Design beteiligten. Ziel des Projektes war die Erstellung eines Leitfadentwurfes "Atlas for Household Appliances – child appealing designs". Dies sollte unter Einbeziehung von Interessenvertretung der Industrie, der Normenorganisation und des Verbraucherschutzes erfolgen.

Die Zielsetzung des Leitfadens bestand darin, einen praktischen Rahmen für die einheitliche Unterscheidung zwischen normalen elektrischen Haushaltsgeräten und Haushaltsgeräten mit einem Kinder ansprechenden Design, die in den Rechtsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen und auf dem europäischen Markt vertrieben werden, zu finden. Zudem sollte ein Bewertungswerkzeug erstellt werden, mit dem die Bewertung der Unterscheidung (Kinder animierend oder nicht Kinder animierend) zu gleichen Ergebnissen in Europa führt und das eine entsprechende Transparenz und Nachvollziehbarkeit aufweist. Mittels des Werkzeuges sollte dann auch eine Beispielsammlung entstehen.

Das Fachzentrum des Regierungspräsidiums Kassel (FZ) beteiligte sich an diesem Projekt. Für das FZ lag das Interesse auf der Entwicklung eines Werkzeuges zur Bewertung. Bisher war die Bewertung zeitaufwendig und schwierig und führte immer zu einer individuellen Einzelfallbetrachtung mit eigenen Kriterien. Je nach Wissenstand führte das zu unterschiedlichen Ergebnissen der Bewerter. Zu dem war es für uns wichtig, auf einer wissenschaftlichen Basis Erkenntnisse über das Animieren von Produkteigenschaften und die damit verbundenen Wirkung auf Kinder zu erhalten, da wir bisher mit der Sichtweise eines Erwachsenen diese Problematik betrachtet, bewertet und entschieden haben. Auch die Erstellung von Beispielen war für das FZ wichtig, da zusätzlich zu dem Beispieltraining auch ein Austausch mit den anderen europäischen Kollegen stattfand. Ein weiteres wichtiges Ziel unserer Beteiligung an dem Projekt war es, dass die ermittelten Bewertungskriterien sowohl in der Balance der gesellschaftlichen Notwendigkeit von Haushaltsgeräten am gemeinsamen europäischen Markt als auch dem Verbraucherschutzgedanken und den erforderlichen Anforderungen an derartige Produkte, die an die Hersteller zu richten sind, gehalten wird. Es ist keinem damit geholfen, bestimmte Produktgruppen generell zu verbieten. Dies würde weder bei den Verbrauchern noch bei den Herstellern auf Zustimmung stoßen. Dieses Projekt ist auch wichtig, um den seriösen Herstellern für die Zukunft eine Rechtssicherheit zu geben, wenn sie derartige Produkte auf den europäischen Markt in Verkehr bringen. Dass das funktioniert war nach Veröffentlichung des Atlas für Kinder animierende ortsveränderliche Leuchten deutlich feststellbar.

Das Projekt wurde über die Zielvereinbarung in Hessen gespiegelt und so im Arbeitsprogramm implementiert. Dadurch wurde sichergestellt, dass ebenfalls die Vollzugsdezerenate an dem Projekt beteiligt werden, um sowohl die bis dahin verfügbaren Erkenntnisse zu vermitteln aber auch einen eigenen Marktüberblick in Hessen zu erhalten und zukünftig bei der Entscheidung keine umfangreiche Recherche und Diskussionszeiten zu haben sondern sofort eine Bewertung vornehmen zu können.

## 2. Durchführung des Projektes

Das Projekt gliederte sich in 3 Phasen und war auf 12 Monate begrenzt. Für ein derartiges Projekt ist dies ein enger Zeitrahmen und stellt hohe Anforderungen an die Teilnehmer, da diese in der Regel nicht nur zu der Projektarbeit abgestellt sind und zudem über einen unterschiedlichen Kenntnisstand verfügen.

In der ersten Phase wurden Erkenntnisse zusammengetragen und eine Marktsondierung durchgeführt.

In der zweiten Phase wurden die Erkenntnisse ausgewertet, Bewertungsfaktoren aufgestellt und ein Beurteilungswerkzeug entwickelt.

In der dritten Phase wurde das Beurteilungsverfahren angewendet und validiert. Mit Abschluss der dritten Phase wurde ein Entwurf eines Atlas mit Beispielen erstellt, der dann der EU Kommission übergeben wurde.

## 2.1 Erste Phase

Die Teilnehmer wurden von der Projektleitung beauftragt, nationale interessierte Kreise (Verbände) und auch besondere nationale Experten an die Projektgruppe zu melden. Nach Ermittlung dieser Gruppen und Personen wurde ein aufgestellter Fragenkatalog zur Sichtweise, den Gefährdungen und Risiken versandt. Auf europäischer Ebene wurden Vertreter der Normung, der Hersteller und der Verbraucherschützer mit einbezogen.

Parallel wurde eine Abfrage bei verschiedenen Forschungsinstituten durchgeführt, um eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben. Grundlage der Studie war die Beantwortung der nachfolgenden Fragestellungen anhand von wissenschaftlichen Informationen: was ist bzw. was bedeutet Kinder animierend und welche Produkte werden von den Kindern hinsichtlich der Animierungsfaktoren bevorzugt und welche Faktoren sind das.

Es gestaltete sich als schwierig ein entsprechendes Institut ausfindig zu machen, da unter dem hohen Zeitdruck und den vorgegebenen Anforderungen nur wenige Institute zur Verfügung standen. Der Auftrag wurde an Intertek UK vergeben. Das Unternehmen betreibt ein Forschungsinstitut in den USA. Dieses Institut verfügt über entsprechende Erfahrungen in diesem Bereich. So wurden verschiedenen Altersgruppen von Kindern von dem Institut einbezogen. In einer den Kindern angenehmen bzw. vertrauten Atmosphäre (Spielzimmer, im Beisein der Eltern und anderer Kinder) wurden den Kindern verschiedene Geräte unterschiedlicher Ausführung und unterschiedlichem Design vorgestellt, um zu beobachten, ob diese anziehend auf die Kinder wirken.

Im Vorfeld dazu erfolgte eine Marktsondierung der zwölf beteiligten Länder auf dem jeweils heimischen Markt. Dabei zeigte sich, dass annähernd in allen Ländern gleiche oder ähnliche Produkte mit Kinder animierenden Applikationen auf dem Markt sind. Muster der Marktsondierung wurden für die Studie an das Institut übersandt (die Ergebnisse der Studie sind in der Anlage 1 beigefügt).

Auch die Rückläufer der Fragenkataloge brachten Erkenntnisse. Diese Ergebnisse wichen entsprechend von einander ab und waren teilweise nicht auf eine fachliche Basis rückführbar. Hier wurden die unterschiedlichen Sichtweisen von Interessenvertretungen

und Verbänden deutlich. Eine Auswertung solcher Ergebnisse ist schwierig und kann, nur reduziert auf die fachlichen Aspekte, Berücksichtigung finden.

Alle erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse wurden den beteiligten Kreisen auf europäischer Ebene rückgespiegelt und mit den Beteiligten diskutiert.

## 2.2 zweite Phase

Anhand der Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen von elektrischen Produkten in Europa, den zur Verfügung stehenden Normen, den Rückläufern der Fragenkataloge und des Berichtes des Forschungsinstitutes hat die Arbeitsgruppe entsprechende Auswertungen vorgenommen.

Als wesentlicher Bestandteil ist hier der Bericht des Forschungsinstitutes anzusehen. Anhand der ermittelten animierend wirkenden Kriterien wurde der Projektgruppe von dem Institut eine Liste der Kriterien übergeben. Die Liste ist sehr umfangreich und sehr feingliedrig. Da jedoch diese Kriterien für die Beurteilung, ob ein Produkt animierend ist oder nicht, von großer Bedeutung sind, war diese Liste die Basis für die Erstellung eines Bewertungswerkzeuges. Es zeigte sich jedoch sehr schnell, dass diese Liste, so wie sie aufgestellt wurde, nicht geeignet war. Aus diesem Grund wurden Kriterien zu Übergruppen zusammengefasst. Erneute Beurteilungsdurchläufe waren nun präziser und eindeutiger im Ergebnis. Es ergaben sich noch Probleme bei bestimmten Parametern wie z. B. Geräusche (funktionsbedingt oder zusätzliche Effekte) und Licht (Kontrollleuchte- zusätzliche Lichteffekte). Hier wurden ebenfalls die Parameter so vereinfacht, dass man zu einem eindeutigen Ergebnis kommt. Diese aufgestellten Kriterien wurden dann mit einer Bepunktungsmatrix verbunden, so dass eine entsprechende Wichtung vorgenommen werden muss. Anhand der Gesamtpunktzahl kommt man dann zu dem Ergebnis ob es sich um ein Kinder animierendes Produkt handelt oder nicht.

Dieses Verfahren ist die Grundlage des Bewertungswerkzeuges und befindet sich als Entwurf „Atlas for Household Appliances – child appealing design“ in der Anlage 2.

## 2.3 dritte Phase

Nach dem nun ein Bewertungswerkzeug einen ersten Funktionstest bestanden hat wurden von der Arbeitsgruppe entsprechende Beispiele bearbeitet. Das Beurteilungswerkzeug wurde auch den europäischen interessierten Kreisen (Normenorganisationsvertretung, Herstellerverbandsvertretung und Verbraucherschutzvertretung) vorgestellt. Die Vertreter wurden aufgefordert, zu dem Werkzeug und dem Atlas Stellung zu beziehen. Es wurden die Abbildungen von Produkten, die ebenfalls in der Arbeitsgruppe verteilt wurden auch den Verbändevertretern auf europäischer Ebene verteilt. Diese sollten ebenfalls in die Lage versetzt werden, das Bewertungswerkzeug zu testen und Stellung dazu zu beziehen.

Die Ergebnisse der Beispielbearbeitung der Marktüberwachung führten zu eindeutigen Ergebnissen.

Es ist feststellbar, dass Produkte, die in der Vergangenheit als Kinder animierende Produkte ermittelt wurden, auch bei Anwendung des Werkzeugs zu dem Ergebnis führten, dass es sich um Kinder animierende Produkte handelt. Bei den Grauzonenprodukten wurde deutlich, dass durch das Bewertungswerkzeug eine bessere und schnellere Er-

gebnisfindung stattfindet. Das erleichtert die zukünftige Arbeit erheblich, da gerade bei den Grauzonenprodukten eine Bewertung nach selbst zusammengestellten Kriterien und dem individuellen Wissenstand des Bewerbers zeitaufwendig und wenig transparent ist. Bei der Bearbeitung von ca. 60 Beispielen (Anlage 3) ergab sich eine hohe Deckungsrate bei der Vergabe der Bewertungspunkte. Im Endergebnis wurden gleiche Bewertungsergebnisse erzielt.

Auch nach Vergleich der Bewertungen mit den Ergebnissen des Herstellerinteressenverbandes beschränkten sich die Unterschiede auf 1 Produkt im Grauzonenbereich. Hier kamen die Arbeitsgruppenmitglieder zu der Bewertung, dass es sich um ein kinderanimierendes Produkt handelt, während der Herstellerverband zu dem Ergebnis kam, dass dies nicht der Fall sei.

Die Verbände hatten zudem noch Änderungsbedarf bzw. Ergänzungsbedarf bei dem Erläuterungstext des Atlas und auch Anmerkungen zum Bewertungswerkzeug. Hier wurde z. B. darauf hingewiesen, dass sich statt der Punktevergabe eine Vergabe mit ja und nein besser eignen würde.

Aufgrund des Zeitrahmens war es nicht möglich, die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge abschließend zu besprechen.

### 3. Ergebnis und Fazit

Das Projektziel wurde erreicht. Der EU Kommission konnte ein Entwurf eines Atlas mit Bewertungswerkzeug und einer Beispielsammlung vorgelegt werden. Aufgrund der entsprechenden Validierung durch Beispielbearbeitung wurde auch der entsprechende Nachweis der Tauglichkeit des Werkzeuges erbracht.

Es muss jedoch an dieser Stelle darauf hin gewiesen werden, dass die Änderungen und Ergänzungen der auf europäischer Ebene vertretenen Interessengruppen noch nicht abschließend diskutiert und das Ergebnis eingearbeitet wurde. Aufgrund des engen Zeitrahmens, der eine große Herausforderung für ein derartiges Projekt darstellt, war dies nicht möglich. Neben der Anforderung, dass Sachverhalte national zusammengetragen werden müssen, ist auch zu beachten, dass für die jeweiligen Stellungnahmen und Eingaben der einzelnen Interessengruppen und der Arbeitsgruppenmitglieder die Sachverhalte in Untergruppen erörtern werden, was entsprechende Projektzeiten erfordert.

Aus hessischer Sicht wurden die von uns gestellten Erwartungen erfüllt. Neben einer Verbesserung bei zukünftigen Prüfung und Einstufen der Produkte muss auch angeführt werden, dass das Thema insgesamt in die nationalen Behörden aber auch bei Herstellern und Verbraucherschützern zu einer fundierteren Wissensbasis führt.

Die Vergabe einer Studie zeigt auf, dass auch in der Vergangenheit von den Marktüberwachungsbehörden meist die richtige Entscheidung getroffen wurde. Anhand der Studie hat die Marktüberwachung nun ein Instrument geschaffen, weg von der subjektiven Einzelfallentscheidung mit hohem Zeitaufwand, hin zu einem Entscheidungsprozess, der auf bereits ermittelten Sachverhalten und Transparenz des Verfahrens basiert.

Die Entwicklung eines solchen Verfahrens als Teil einer durchzuführenden Risiko- beurteilung ist eigentlich die Aufgabe der Hersteller, die diese Produkte bereits in den Verkehr bringen und für die es keine konkreten sicherheitstechnischen Anforderungen in Produktnormen gibt. Daher muss man sich an dieser Stelle die Frage stellen, ob die Eckpunkte des New Approach (neuer Ansatz, Strategie des Europäischen Binnen-

marktes) wirklich so funktionieren (Eigenverantwortung der Hersteller, die mit der CE Kennzeichnung der Behörde bescheinigen, dass das von ihnen in Verkehr gebrachte Produkt sicher ist und alle erforderlichen gesetzlichen Grundlagen des Harmonisierungsrechtes erfüllen).

Der Grund, warum die Marktüberwachung sich der Aufgabe gestellt hat, liegt auf der Hand. Bei Vorkommnissen und unsicheren Produkten muss sie immer eine Entscheidung treffen (gesetzliche Verpflichtung die an die Marktüberwachungsbehörden gestellt ist). Diese Entscheidung sollte unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit der jeweiligen Entscheidung erfolgen. Nur so kann der Schutz der Verbraucher vor sicherheitstechnisch gefährlichen Produkten erreicht werden ohne überzogenen konstruktive Anforderungen an die Produkte zu stellen.

Durch die Arbeitsgruppe wurde auch eine engere Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg erreicht. Denn unsichere Produkte treten meist nicht nur an einer Stelle in Europa auf. Durch ein Zusammenwachsen der Marktüberwachung wird die Umsetzung eines gemeinsamen Binnenmarktes verbessert. Die schwarzen Schafe werden schneller auffällig und die Wettbewerbsverzerrung aufgrund nicht richtlinienkonformer Produkte nimmt ab. Das stärkt die seriösen Hersteller und den Verbraucher.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Projekt nicht mit 12 Monaten sondern mit min. 16 Monat veranschlagt worden wäre. Ein kompletter Abschluss zur Veröffentlichung des Atlas steht noch aus und muss jetzt außerhalb des Projektes erbracht werden. Erst danach ist eine abschließende Fassung vorhanden, die den einzelnen Behörden zur Anwendung zur Verfügung gestellt werden kann.